

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Sebastian Meiers

Pörner, **Das sog. Catcalling – Strafwürdiges Unrecht oder bloße Bagatelle?** NStZ 2021, 336.

Der Beitrag geht der Fragestellung nach, inwiefern dem sogenannten „Catcalling“ mit dem bestehenden Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht begegnet werden kann und die Neueinführung entsprechender Sanktionsnormen geboten erscheint. Auslöser dieser Fragestellung war die an das Bundesjustizministerium adressierte Petition einer Studentin, die die Strafbarkeit oder Abgeltung mittels des Ordnungswidrigkeitenrechts (was nicht eindeutig aus der Formulierung hervorging) des Catcalling forderte. Generell wird im deutschen Sprachraum hierunter eine verbale sexuelle Belästigung verstanden. Im StGB findet sich keine Norm, die solche Handlungen pönalisiert. Jedoch ist an eine Strafbarkeit nach §§ 177 Abs. 1, 183, 183 a und 184 i StGB zu denken, ferner auch an eine nach § 238 StGB sowie § 185 StGB.

Zunächst erläutert der Autor die Strafbarkeit des Catcallings nach den benannten Tatbeständen. Unter § 177 Abs. 1 StGB (sexueller Übergriff) lässt sich das Catcalling mangels der nach dem Wortlaut erforderlichen körperlichen Berührung nicht subsumieren. Das erforderliche Moment des physischen Kontaktes führt auch zu einem Ausschluss der Strafbarkeit nach § 184i StGB (sexueller Belästigung). Die Strafbarkeit wegen Nachstellung nach § 238 StGB scheidet aus, da das Catcalling in der Regel eine einmalige Aussage ist, womit es am beharrlichen Handeln fehlt. Zudem kann je nach Art der Aussage, wenn diese ehrverletzender Natur ist, eine Strafbarkeit nach § 185 StGB (Beleidigung) in Betracht kommen. Die mangelnden Sanktionsmöglichkeiten bilden die Grundlage für die nachstehenden Überlegungen des Autors. Dabei verweist er zunächst darauf, dass für die Schaffung eines Straftatbestandes ein Rechtsgut erforderlich ist. Als Prämisse

für die Sanktionierung von Taten, die das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung tangieren, stellt der Autor heraus, dass aus dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts, der Schutz vor sexuellen Übergriffen nicht absolut im Sinne eines lückenlosen Verbotes erfolgen kann, weshalb Handlungen

„Einer Verletzung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung ist die sexuell motivierte körperliche Kontaktaufnahme bei gleichzeitiger Missachtung des sexuellen Willens der betroffenen Person immanent. Das Unrecht beim Catcalling gereicht an dies allerdings nicht heran.“

vorstellbar sind, die zwar in das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung eingreifen, denen jedoch nicht mit Hilfe des Strafrechts begegnet werden darf. Die rein verbale sexuelle Konfrontation tangiert das genannte Rechtsgut allenfalls peripher, womit das Catcalling nicht als strafwürdiges Unrecht eingeordnet werden kann. Dies liegt darin begründet, dass Catcalling kein Akt der Dominanz- oder Machtausübung, sondern einen solchen der distanz- und respektlosen Annäherung darstellt. Als Ergebnis seiner Überlegungen konstatiert der Autor, dass Catcalling sofern diesem keine sexuell motivierten sexuellen Handlungen folgen, nur nach den eingangs benannten bestehenden Straftatbeständen mit Strafe bedroht werden sollte.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die dogmatische Begründung des Verfassers überzeugt, insbesondere sein systematischer Vergleich mit § 185 StGB und § 223 StGB. Auch die verfassungsrechtlichen Überlegungen bezüglich der Schaffung neuer Straftatbestände untermauern die Argumentation des Autors. Etwas zu kurz kommt nach meinem Dafürhalten jedoch Überlegungen hinsichtlich der faktischen Belästigungen von Betroffenen, auch wenn diese, im Ergebnis korrekt, nicht strafrechtlich sanktioniert werden können. Damit lässt sich festhalten, dass das Catcalling zwar kein strafwürdiges Unrecht darstellt, gleichsam jedoch als tagtägliche Form der sexuellen Übergriffigkeit von überwiegend Männern auf Frauen auch nicht verharmlost werden darf, sondern vielmehr stärker in das Bewusstsein der Gesellschaft rücken muss, da nur dadurch dieser Problematik nachhaltig begegnet werden kann.